

<b>Straßenbauverwaltung Baden – Württemberg</b>					
Straße: B 35		Anfangsstation: VNK 6918 009		NNK 6918 012 Station 1,500	
		Endstation: VNK 6918 009		NNK 6918 012 Station 2,000	
<b>B 35 Gölshauer Dreieck Knotenpunktumbau</b>					
PROJIS-Nr: -					
PSP-Element-Nr.: V.2220.B0035.A05					

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung Karlsruhe, den 08.12.2020  gez. S. Häberle	

## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkungen

0. Abkürzungen.....	2
1. Allgemeines .....	3
2. Kostentragung .....	3
3. Grunderwerb .....	3
4. Kreuzende Straßen und Wege .....	3
5. Bepflanzung und Landschaftspflege .....	4
6. Entwässerungsanlagen .....	4
7. Wasserrechtliche Tatbestände .....	5
8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien .....	5
9. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten .....	6
10. Widmung.....	6
11. Sonstiges .....	6

### Regelungsverzeichnis

Technische Planung  
Ifd. Nr. 1 – 25

Seite 7 bis 21

Ifd. Nr. 26 – 99 bleibt frei

Landschaftspflegerische Maßnahmen  
Ifd. Nr. 100

Seite 22

Vorbemerkungen  
zum Regelungsverzeichnis

**0. Abkürzungen**

B	Bundesstraße
Bund	Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung
B293-km	Bau-km bezogen auf die Achse der B 293
dto.	dito, desgleichen, gleichfalls
DN	Nenndurchmesser
DWA-A 904	„Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Arbeitsblatt 904)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
kV	Kilovolt
K	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlagen 9, 19)
lfd. Nr	laufende Nummer
li	links
NA	Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“
NA-km	Bau-km bezogen auf die Achse der Gemeindestraße
re	rechts
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, 2016
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RRB	Regenrückhaltebecken
RRK	Regenrückhaltekanal
L	Landesstraße
Str.	Straße
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
TK	Telekommunikationsleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz

## **1. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält alle wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Der Planfeststellungsbereich wird durch die Bezeichnungen „Baubeginn“, „Bauende“ und / oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung, führt die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen und dargestellten Baumaßnahmen durch, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

## **2. Kostentragung**

Kostenträger für alle im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen bzw. keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden bzw. werden. Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.

Soweit im Bauwerksverzeichnis Entscheidungen über die Kostentragung enthalten sind, gelten diese nur vorbehaltlich abweichender vertraglicher oder sonstiger rechtsverbindlicher Regelungen.

## **3. Grunderwerb**

Die Erwerbsflächen sind in Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) braun coloriert. Zur Durchführung des Bauvorhabens werden weitere Flächen vorübergehend benötigt; diese sind im Grunderwerbsplan grün dargestellt. Flächen, für die eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden muss, sind hellblau coloriert.

Der Grunderwerb erfolgt freihändig.

Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Entschädigung sowie Vermessung und Vermarkung trägt der Baulastträger, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

## **4. Kreuzende Straßen und Wege**

Die im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten des Baulastträgers der Ausbaumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser

Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei bestehenden und abzuändernden Anlagen hat der jeweilige Eigentümer ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen.

Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden eingezogen, zurückgebaut und ggf. rekultiviert.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, die unbefestigten Seitenstreifen und Böschungen, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Die Befestigung der neuen ländlichen Wege ist bei den einzelnen Maßnahmen angegeben.

## **5. Bepflanzung und Landschaftspflege**

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Unterlage 9.1 „Maßnahmenplan“ dargestellt und in Unterlage 9.2 „Maßnahmenblätter“ beschrieben.

Der gesamte Baubereich wird auf Kosten des Baulastträgers durch Bepflanzung in die Landschaft eingefügt. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden auf Kosten des Baulastträgers hergestellt und die zugehörigen Flächen erworben oder mit einer Grunddienstbarkeit belastet. (s. Unterlage 10 Grunderwerb)

Die Unterhaltung der erworbenen Flächen für Kompensationsmaßnahmen obliegt ebenfalls dem Baulastträger. Abweichend kann vereinbart werden, dass diese Flächen an die Gemarkungsgemeinde oder sonstige Dritte abgetreten werden. Der künftige Eigentümer hat dann die Pflege und Unterhaltung zu übernehmen.

## **6. Entwässerungsanlagen**

Die Straßenentwässerungsanlagen werden vom Baulastträger gebaut. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer, soweit keine besonderen Vereinbarungen vorliegen.

Werden bestehende Anlagen geändert, hat der jeweilige Eigentümer ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

## **7. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Maßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet „Bretten, Bauschlötter Platte“ (WSG-Nr. 215.205) in Wasserschutzgebietszone IIIA.

Das anfallende Fahrbahnwasser der B 35 bzw. B 293 (neu) sowie von Teilen der Gemeindestraße wird in Mulden gesammelt und über Sammelleitungen dem geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) bei km 0+200 (B35) zugeführt. Die Auslaufleitung des Beckens schließt im Bereich der Gartenstraße an das städtische Entwässerungsnetz der Stadt Bretten an.

Östlich des Hochpunkts bei km 0+290 entwässert die Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ über Muldeneinläufe in eine Sammelleitung, die bei der „Heilbronner Straße“ an das städtische Entwässerungssystem angeschlossen wird.

Wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen werden – sofern notwendig – mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

## **8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Im Baubereich befinden sich diverse Wasserleitungen, eine Freileitung sowie Fernmeldekabel. Die Leitungen wurden, soweit bekannt, bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit und Lageungenauigkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß der derzeit geltenden Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Künftige Kreuzungs- bzw. Nutzungsverhältnisse von Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch Gestattungsverträge geregelt.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen.

Die Unterhaltungspflicht für die Leitungen verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

## **9. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Umleitungen von längerer Dauer sind nicht vorgesehen. Ausgenommen hiervon ist der landwirtschaftliche sowie der nichtmotorisierte Verkehr, da die vorhandenen Wege innerhalb der Baufeldgrenze während der Bauzeit nicht bzw. nur bedingt befahrbar sind.

Die Zufahrt zu den Gärten bzw. landwirtschaftlichen Flächen kann baubedingt nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden im Vorfeld über die Dauer und Umfang der Sperrung unterrichtet.

Während der Bauzeit kann die Baustelle über das bestehende Straßen- und Wegenetz erschlossen werden.

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 StrG „Beschränkung des Gemeingebrauchs, Ersatzweg“, § 16 StrG „Sondernutzung“, § 18 StrG „Zufahrt und Zugang“ sowie § 35 StrG „Umleitungen“.

## **10. Widmung**

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 5 StrG). Das Umstufungskonzept ist Unterlage 12 zu entnehmen.

## **11. Sonstiges**

Die Kilometerangaben der Spalte 2 beziehen sich auf die Baukilometrierung der jeweiligen Bundes- bzw. Gemeindestraße. Die Angaben „rechts“ und „links“ im Bauwerksverzeichnis beziehen sich auf die Richtung der Kilometrierung der Straße.

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+140 bis 0+600 bzw. 0+800 li (B35)	B 35	a) Bund b) dto.	<p><b>B 35 einschließlich Entwässerungsanlagen</b></p> <p>Die B 35 bleibt in ihrer vorhandenen Linienführung erhalten. Der südliche Fahrbahnrand wird beibehalten und die erforderlichen Aufweitungen für die Einmündung der B 293 nach Norden ausgeführt.</p> <p>Die Bundesstraße 35 wird beginnend östlich der bestehenden Unterführung eines Wirtschaftsweges (Bau-km 0+140) und endend westlich der bestehenden Unterführung der Heilbronner Straße (Bau-km 0+600) im Hinblick auf die geplante plangleiche Einmündung der B 293 in die B 35 umgebaut.</p> <p>Im Bereich der bisherigen Einmündung B 35/B293 (ca. km 0+600 – 0+730) werden Bankett und Mulde angelegt sowie die Böschung an die künftig verfüllte Fläche (lfd. Nr. 23) angepasst. Die bestehende Zufahrt bei km 0+790 wird geschlossen (lfd. Nr. 25).</p> <p>Nähere Angaben zu Befestigungen und Breiten sind der Unterlage 1 Erläuterungsbericht bzw. 14.2 Straßenquerschnitte zu entnehmen.</p> <p>Beidseits der B 35 werden Mulden und Entwässerungsanlagen angeordnet. Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Bauschlotter Platte“ (Nr. 215205), Zone IIIA. In diesem Bereich erfolgt die Ausbildung des Straßenseitenraums entsprechend den „RiStWag“ 2016.</p>

# Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Landschaftspflegerische Maßnahmen -

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Straßenoberflächenwasser (lfd. Nr. 4) wird in abgedichteten Mulden gefasst und mittels Sammelleitung dem Regenrückhaltebecken RRB „Bretten“ (lfd. Nr. 6) zugeführt. Die Auslaufleitung des RRB quert die B 35 bei ca. km 0+0+190 und verläuft südlich der B 35 bis zur Gartenstraße (ca. km 0+140), wo das Wasser in das städtische Entwässerungssystem abgegeben wird (lfd. Nr.2).</p> <p>Die Straße erhält eine Ausstattung gemäß den Richtlinien (Markierung, Beschilderung, Sicherheitseinrichtungen, etc.)</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p>
2	0+140 re (B35)	Abwasserleitung	a) Stadt Bretten b) dto.	<p>Bei Bau-km 0+140 befindet sich eine Abwasserleitung DN 600 aus Schleuderbeton südlich der B 35. An diese Leitung schließt die Auslaufleitung des RRB „Bretten“ (lfd. Nr. 6) an.</p> <p>Der Anschluss der Auslaufleitung an die Abwasserleitung erfolgt am bestehenden Schacht unmittelbar südlich der B 35.</p> <p>Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bretten.</p>
3	0+140 bis 0+400 re (B35)	vorhandene Lärmschutzwand B 35	a) Bund b) dto.	<p>Am südlichen Fahrbahnrand der B 35 befindet sich eine vorhandene Lärmschutzwand. Diese bleibt unverändert erhalten.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+140 bis 0+560 (B 35);  0+085 bis 0+644,508 (B 293) und  0+290 bis 0+419,259 (NA)	Entwässerung der B 35, B 293 und Teilbe- reiche des Nordan- schluss Bretten	a) Bund b) dto.	<u>Entwässerungsabschnitt 1</u> Die Bundesstraßen verlaufen in Damm- und Einschnittslage. In Dammlage (ca. B 35-km 0+140 – 0+225 li bzw. B 293-km 0+085 – 0+240) entwässern Bankett und Böschung in das an- grenzende Gelände. Die Fahrbahn in diesen Bereichen entwäs- sert in die gegenüberliegenden Mulden.  In den Einschnittsbereichen wird das Oberflächenwasser über Mulden in Verbindung mit Muldeneinläufen und Sammelleitun- gen entwässert. Das gesammelte Oberflächenwasser dieses Abschnittes wird nach Westen in das Becken RRB „Bretten“ (Ifd. Nr. 6) geleitet. Nach der Rückhaltung im Regenrückhaltebe- cken „Bretten“, das auf das 100-jährliches Niederschlagsereig- nis dimensioniert ist, führt die Auslaufleitung des Beckens bei ca. km 0+190 unter der B 35 hindurch und die Böschung ent- lang weiter bis zur bestehenden Abwasserleitung der Stadt Bretten in der Gartenstraße. Dort erfolgt die Übergabe der Wäs- ser in das städtische Entwässerungsnetz (Ifd. Nr. 2; Q <sub>ab</sub> =40 l/s). Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen. Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+180 bis 0+380 li (B35) sowie 0+550 – 0+620 re (B 293)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Bretten b) dto.	<p>Der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg verläuft nördlich der B 35. Er wird in Richtung Norden verlegt und lage- und höhenmäßig auf eine Länge von ca. 270 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,0 m, die Kronenbreite beträgt 4,0 m.</p> <p>Der verlegte Wirtschaftsweg erhält entsprechend DWA-A 904 Bild 8.3A eine Befestigung aus Asphalt auf einer Schottertragsschicht mit einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4).</p> <p>Anfallende Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bretten.</p>
6	0+200 (B35)	Regenrückhaltebecken „Bretten“	a) - b) Bund	<p>Das Straßenoberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (Ifd. Nr. 4) wird dem geplanten Regenrückhaltebecken „Bretten“ zugeleitet. Das RRB ist für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis dimensioniert und weist ein Volumen von ca. <math>V = 1.690 \text{ m}^3</math> auf. Der vorhandene Regenrückhaltekanal an der B 293 entfällt.</p> <p>Die Einleitung in das städtische Entwässerungssystem erfolgt über eine Rohrleitung im Freispiegel mit einem <math>Q_{ab}=40,0 \text{ l/s}</math> in die Abwasserleitung (Ifd. Nr. 2) der Stadt Bretten.</p> <p>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshäuser Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.
7	0+215 bis 0+400 (B 35)  0+085 bis 0+644,508 (B 293)	<b>B 293</b>	a) Bund b) dto.	<p><b>Bundesstraße B 293 einschließlich Entwässerungsanlagen</b></p> <p>Die Bundesstraße 293 wird von Norden kommend (aus Richtung Eppingen) um ca. 250 m nach Westen verschwenkt und im Hinblick auf die geplante plangleiche Einmündung in die B 35 auf eine Länge von ca. 560 m neu trassiert.</p> <p>Nähere Angaben zu Befestigungen und Breiten sind der Unterlage 1 Erläuterungsbericht bzw. 14.2 Straßenquerschnitte zu entnehmen.</p> <p>Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Bauschlötter Platte“ (Nr. 215205), Zone IIIA. In diesem Bereich erfolgt die Ausbildung des Straßenseitenraums gemäß den RiStWag 2016.</p> <p>Das Straßenoberflächenwasser (lfd. Nr. 4) wird in abgedichteten Mulden gefasst und mittels beidseitig angeordneten Sammelleitungen dem Regenrückhaltebecken RRB „Bretten“ (lfd. Nr. 6)</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>zugeführt, bevor es gedrosselt in das städtische Entwässerungssystem (lfd. Nr. 2) abgegeben wird.</p> <p>Die Straße erhält eine Ausstattung gemäß den Richtlinien (Markierung, Beschilderung, Sicherheitseinrichtungen, etc.)</p> <p>Bei ca. B 293-km 0+600 – 0+615 ist aufgrund der Lichtsignalanlage eine Wartungsaufstellfläche für Betriebsfahrzeuge vorgesehen. Die Böschung wird mit einer ca. 1 m hohen Stützmauer abgefangen.</p> <p>Der vorhandene Rückhaltekanal DN 2200 an der B 293 alt (ca. B293-km 0+400 – NA-km 0+325) mit einer Länge von ca. 120 m wird durch das neue Regenrückhaltebecken an der B 35 (lfd. Nr. 6) ersetzt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden zurückgebaut.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p>
<b>8</b>	0+250 bis 0+320 li (B 35)  <b>0+190 bis            0+360 re            (B 293)</b>	<b>Wirtschaftsweg</b>	a) Stadt Bretten b) dto.	<p>Der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg verläuft westlich der B 293 und wird von ca. km 0+190 – 0+360 (B 293) zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Westen an die neue Böschungsoberkante verlegt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Wegflächen werden zurückgebaut.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,0 m, die Kronenbreite beträgt 4,0 m.</p> <p>Entsprechend DWA-A 904 Bild 8.3A wird eine Befestigung aus Asphalt auf einer Schottertragschicht mit einem Gesamtaufbau von 33 cm (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4) vorgesehen.</p> <p>Die Baukosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bretten.</p>
<b>9</b>	0+260 li (B 35)  <b>0+155 bis 0+190 li (B 293)</b>	<b>Wirtschaftsweg</b>	a) Stadt Bretten b) dto.	<p>Der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg verläuft östlich der B 293 und wird auf eine Länge von ca. 35 m zur Angleichung an die neuen Verhältnisse in Richtung Osten verlegt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,0 m, die Kronenbreite beträgt 4,0 m.</p> <p>Entsprechend DWA-A 904 Bild 8.3A wird eine Befestigung aus Asphalt auf einer Schottertragschicht mit einem Gesamtaufbau von 33 cm vorgesehen (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4).</p> <p>Die Baukosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bretten.</p>
<b>10</b>	0+365 (B 35);  <b>0+385 (B 293)</b>	<b>Steuerkabel</b>	a) Stadtwerke Bretten b) dto.	<p>Das Steuerkabel verläuft parallel zur Wasserleitung (Ifd. Nr. 15) und kreuzt die B 293 bei ca. B293-km 0+360 – 0+400. Aufgrund der Tiefenlage der B 293 ist die Leitung zu verlegen. Das Steuerkabel wird parallel zur neuen Lage der (Haupt-)Wasserleitung (Ifd. Nr. 15) verlegt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<b>Die Kostentragung richtet sich nach der Rechtslage (Nutzungsvertrag).</b>
11	0+367 (B 35);  0+405 (B 35) sowie 0+295 – 0+420 (NA)	<b>Wasserleitung DN 63 PE</b>	a) <b>Stadtwerke Bret- ten</b> b) -	<b>Die Wasserleitung DN 63 kreuzt die B 293 bei ca. Bau-km 0+405 und verläuft entlang der B 293 alt bzw. des Nordanschlusses Bretten bis ca. NA-km 0+295, bevor sie zum Gebäude Im Feller 1 führt.</b>  <b>Die Wasserleitung wurde laut Leitungsauskunft am 27.10.2004 von den unter lfd. Nr. 15 aufgeführten (bestehenden) Wasserleitungen abgekoppelt und außer Betrieb genommen. Die Wasserleitung entfällt.</b>  <b>Die Kostentragung richtet sich nach der Rechtslage (Nutzungsvertrag).</b>
12	0+365 (B 35)  0+610 (B 293)  0+368 (NA)	<b>Freileitung</b>	a) <b>Stadtwerke Bret- ten</b> b) <b>dto.</b>	<b>Die Freileitung kreuzt die B 35 bei Bau-km 0+365 und die geplante B 293 bei Bau-km 0+610 (B 293) sowie den Nordanschluss bei NA-km 0+368.</b>  <b>Die Lichte Höhe der Freileitung ist ausreichend.</b> <b>Der Mast auf Flurstück 4497 ist durch den geplanten Oberbodenauftrag (A 6) leicht tangiert.</b>  <b>Änderungen an der Freileitung bzw. den Masten sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.</b>  <b>Die Kostentragung richtet sich ggfs. nach der Rechtslage</b>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshäuser Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+390 (B35);  0+525 (B 293)	Wasserleitung DN 63	a) Stadtwerke Bret- ten b) dto.	Die Wasserleitung DN 63 kreuzt die B 293 bei Bau-km 0+525. Die Wasserleitung ist höhenmäßig an die Planung der B 293 an- zupassen. Die Leitung wird an die unter lfd. Nr. 15 aufgeführte, neu zu verlegende Wasserleitung angeschlossen. Die Kostentragung richtet sich nach der Rechtslage.
14	0+390 bis 0+750 (B 35); 0+000 - 0+419,259 (NA)	Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“	a) Stadt Bretten (0+000 –0+100) bzw. Bund (0+100 – 0+370) b) Stadt Bretten	Die vorhandene Gemeindestraße verbindet den Knotenpunkt „Heilbronner Straße“ mit der B 293. Bedingt durch die Verschwenkung der B 293, die im Hinblick auf die geplante plangleiche Einmündung in die B 35 neu tras- siert wird, wird die Gemeindestraße, in den Unterlagen als „Nordanschluss Bretten“ bezeichnet, bis zur neuen Einmün- dung verlängert. Die Gemeindestraße verläuft dabei weitgehend auf der ehemaligen Trasse der B 293. Es erfolgt eine Umwid- mung des Nordanschlusses zur Stadtstraße. Als Regelquerschnitt wird gemäß RASt der RQ 11 zugrunde ge- legt. Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Wasserschutz- gebietes „Bauschlötter Platte“ (Nr. 215205), Zone IIIA. In diesem Bereich erfolgt die Ausbildung des Straßenseitenraums gemäß den RiStWag 2016. Im Bereich NA-km 0+290 – 0+419 anfallende Straßenoberflä- chenwasser (Entwässerungsabschnitt 1, s. lfd. Nr. 4) wird in ab- gedichteten Mulden gefasst und mittels Sammelleitung dem

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>nach einer Rückhaltung im Regenrückhaltebecken RRB „Bretten“ (Ifd. Nr. 6) zugeführt, bevor es gedrosselt in das städtische Entwässerungssystem (Ifd. Nr. 2) abgegeben wird.</p> <p>Das im Bereich NA-km 0+020 – 0+290 anfallende Straßenoberflächenwasser (Entwässerungsabschnitt 2, s. Ifd. Nr. 18) wird in abgedichteten Mulden gefasst und mittels Sammelleitung bei ca. NA-km 0+035 dem städtischen Entwässerungssystem zugeführt.</p> <p>Die Straße erhält eine Ausstattung gemäß den Richtlinien (Markierung, Beschilderung, Sicherheitseinrichtungen, etc.)</p> <p>Bei ca. NA-km 0+390 – 0+405 ist aufgrund der Lichtsignalanlage eine Wartungsauffstellfläche für Betriebsfahrzeuge vorgesehen. Die Böschung wird mit einer ca. 2 m hohen Stützmauer abgefangen.</p> <p>Aufgrund der Tiefenlage des neuen Knotenpunktes B 293/NA kann die bestehende Zufahrt zum Gebäude Im Feller 1 nicht erhalten werden. Künftig erfolgt die Zufahrt ca. 80 m östlich bei ca. NA-km 0+220 über den Wirtschaftsweg Ifd. Nr. 19.</p> <p>Der vorhandene Rückhaltekanal DN 2200 an der B 293 alt (ca. B293-km 0+400 – NA-km 0+325) mit einer Länge von ca. 120 m wird durch das neue Regenrückhaltebecken (Ifd. Nr. 6) an der B 35 ersetzt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden zurückgebaut.  Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p>

# Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Landschaftspflegerische Maßnahmen -

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.
15	<p>Bestand <b>0+405 (B 35)</b> <b>0+385 (B 293)</b> <b>0+425 (B 293)</b></p> <p>Neubau <b>0+130 – 0+370 li (B 35)</b> <b>0+060- 0+620 re (B 293)</b> <b>0+070- 0+300 li (B 293)</b></p>	<p>Bestand <b>2 Wasserleitungen DN 200 GGG und DN 250 AZ</b></p> <p>Neubau <b>Wasserleitung DN 400 (mit Steuerkabel)</b></p>	<p>a) Stadtwerke Bretten b) dto.</p>	<p>Die beiden Wasserleitungen kreuzen im Bestand die B 35 bei Bau-km 0+405 und die geplante B 293 im Bereich der Einmündung in die B 35 (ca. B293-km 0+425). Ein weiterer Kreuzungspunkt mit der geplanten B 293 befindet sich bei Bau-km 0+380 (B 293).</p> <p>Diese beiden Wasserleitungen werden durch den Neubau einer Wasserleitung DN 400 beginnend am Bauanfang der B 35 bei der Gartenstraße (Bau-km 0+130), die dann parallel zur B 35 auf der Nordseite und parallel auf der Westseite der geplanten B 293 verläuft, ersetzt. Die Wasserleitung DN 400 kreuzt die B 293 am Bauanfang der B 293 bei Bau-km 0+065 (B 293) und führt östlich der B 293 zum Hochbehälter.</p> <p>Das Steuerkabel (lfd. Nr. 10) wird durch einen Neubau parallel zur Wasserleitung DN 400 ersetzt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der Rechtslage (Nutzungsvertrag).</p>
16	0+406	Steuerkabel	<p>a) Stadtwerke Bretten b) dto.</p>	Das Steuerkabel verläuft parallel zur Wasserleitung (lfd. Nr. 15) und kreuzt die B 293 bei ca. B293-km 0+360 – 0+400. Aufgrund

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshäuser Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>der Tiefenlage der B 293 ist die Leitung zu verlegen. Das Steuerkabel wird parallel zur neuen Lage der (Haupt-)Wasserleitung (Ifd. Nr. 15) verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der Rechtslage (Nutzungsvertrag).</p>
17	<p>0+420 bis 0+470 li (B 35) bzw. 0+520 – 0+620 li (B293)</p>	Wirtschaftsweg	<p>a) - b) Stadt Bretten</p>	<p>Der Wirtschaftsweg ist zur Erschließung der anliegenden Flurstücke erforderlich und verläuft östlich der geplanten B 293.</p> <p>Der Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandgemisch auf einer Schottertragschicht bei einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4).</p> <p>Anfallende Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+500 bis 0+750 (B 35);  <b>0+020- 0+290 (NA)</b>	<b>Entwässerung Nord- anschluss Bretten</b>	a) Bund b) Stadt Bretten	<u><b>Entwässerungsabschnitt 2</b></u> <b>Die Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ verläuft in Ein- schnittslage.</b> <b>Das Oberflächenwasser wird über abgedichtete Mulden in Ver- bindung mit Muldeneinläufen und Sammelleitungen entwässert.</b> <b>Das gesammelte Oberflächenwasser dieses Abschnittes wird</b> <b>nach Osten geleitet und an das bestehende Entwässerungsnetz</b> <b>der Stadt Bretten angeschlossen.</b> <b>Siehe auch Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen.</b> <b>Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12</b> <b>FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</b>
19	0+470 bis 0+580 (B 35)  <b>0+180 – 0+330 li (NA)</b>	<b>Wirtschaftsweg</b>	a) - b) Stadt Bretten	<b>Der Wirtschaftsweg ist zur Erschließung der anliegenden Flur- stücke sowie des Wohnhauses Im Feller 1 erforderlich und ver- läuft südlich des Nordanschlusses Bretten. Er erhält bei ca. NA- km 0+220 eine Zufahrt zur Gemeindestraße.</b> <b>Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,0 m, die</b> <b>Kronenbreite beträgt 4,0 m.</b> <b>Der Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Asphalt auf ei- ner Schottertragschicht mit einem Gesamtaufbau von 33 cm</b> <b>(siehe Unterlage 14.2 Blatt 4).</b> <b>Anfallende Kosten werden entsprechend der Kostenteilung</b> <b>nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.</b> <b>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.</b>

# Regelungsverzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Landschaftspflegerische Maßnahmen -

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+505 (B35)	TK-Leitung	a) Telekom und Vo- dafone (Unityme- dia) b) dto.	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die B 35 bei Bau-km 0+505. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz in der gültigen Fassung (siehe auch Vorbemerkungen Abschnitt 8).
21	0+510 bis 0+560	vorhandene Lärm- schutzwand B 35	a) Bund b) dto.	Am südlichen Fahrbahnrand der B 35 befindet sich eine vor- handene Lärmschutzwand. Diese bleibt unverändert erhalten.
22	0+580- 0+770 li (B 35)  0-015- 0+180 (NA)	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Bretten	Der Wirtschaftsweg ist zur Erschließung der anliegenden Flur- stücke erforderlich und verläuft südlich des Nordanschlusses Bretten. Er bindet bei NA-km 0+180 an den Wirtschaftsweg lfd. Nr. 19 und bei NA-km 0-015 an den Gehweg zur Treppenanlage (lfd. Nr. 24) an. Der Wirtschaftsweg erhält eine Befestigung aus Splitt-Sandge- misch auf einer Schottertragschicht mit einem Gesamtaufbau von 40 cm (siehe Unterlage 14.2 Blatt 4). Anfallende Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen. Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger.
23	0+600 bis 0+730 li (B 35)	Rückbau Knoten- punkt B 35/B293 alt	a) Bund b) dto.	Die nicht mehr benötigten Straßenflächen der bisherigen Ver- bindungsrampe B 35 / B 293 werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten entsiegelt und das Gelände aufgefüllt und be- pflanzt.

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshauer Dreieck  
Knotenpunktumbau“  
Feststellungsentwurf  
Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.
24	0+770 bis 0+800 (B 35)  0-015 – 0- 035 li (NA)	Treppenanlage mit Verbindungsweg zum Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Bretten	Zur fußläufigen Erschließung des Flurstücks 10143 und dem darauf befindlichen Wohngebäude wird im Bereich der Heilbronner Straße eine Treppenanlage errichtet, die über einen Gehweg mit dem Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 22) südlich des Nordanschlusses Bretten verbunden ist.  Gehweg und Treppenanlage erhalten eine Breite von 1,50 m. Der Querschnitt des asphaltierten Gehwegs ist in Unterlage 14.2 Blatt 4 dargestellt.  Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.
25	0+790	Zufahrt Flurstück 931/1	a) Bund b) -	Die bestehende Zufahrt zum Flurstück 931/1 von der B 35 aus wird geschlossen und zurückgebaut. Die in diesem Bereich vorhandene Telekommunikationsleitung von Telekom bzw. Unitymedia, die zu einem früher vorhandenen Gebäude führt, entfällt.  Das Flurstück wird zukünftig über die Wirtschaftswege (lfd. Nr. 19 bzw. 22) südlich des Nordanschlusses Bretten erschlossen.  Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.
26 bis 99 bleibt frei				

**Regelungsverzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**- Landschaftspflegerische Maßnahmen -**

„B 35 Gölshäuser Dreieck  
 Knotenpunktumbau“  
 Feststellungsentwurf  
 Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer € oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	0+140 bis 0+600	Landschaftspflegeri- sche Maßnahmen	a) - b) Bund	Siehe Unterlage 9, Landschaftspflegerische Maßnahmen. Die Kosten werden entsprechend der Kostenteilung nach § 12 FStrG vom Bund und der Stadt Bretten getragen.  -